

Sicherheit oder wichtige wirtschaftliche oder auch politische Belange des polnischen Staates oder befreundeter Staaten lediglich Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die dazu berechtigt sind.

(2) Der Ministerrat kann auf dem Wege eines Beschlusses im einzelnen den Bereich der Nachrichten, Dokumente oder anderer Gegenstände bestimmen, die ein Staatsgeheimnis bilden.

*Artikel 2:*

Ein Dienstgeheimnis bilden Nachrichten, Dokumente oder andere Gegenstände, die im Hinblick auf das Dienstwohl lediglich Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die dazu berechtigt sind.

*Strafbestimmungen*

*Artikel 3:*

(1) Wer Nachrichten, Dokumente oder andere Gegenstände, die ein Staatsgeheimnis bilden, sammelt, aufbewahrt, aus der Hand gibt, aufdeckt oder veröffentlicht, ohne dazu berechtigt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft.

.....  
(3) Wenn der Urheber einer im Absatz 1 oder 2 erwähnten Tat unabsichtlich handelt wird er mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Haft bestraft.

*Artikel 4:*

(1) Wer Nachrichten, Dokumente oder andere Gegenstände, die im Hinblick auf die Landesverteidigung oder die Sicherheit des Polnischen Staates ein Staatsgeheimnis darstellen, sammelt, aufbewahrt, weitergibt, aufdeckt oder veröffentlicht, ohne dazu berechtigt zu sein, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Wenn ein Verbrechen, wie es im Absatz 1 näher bestimmt wird, von einem Beamten in Bezug auf Nachrichten, Dokumente oder andere Gegenstände begangen wird, zu denen er im Zusammenhang mit seinem Dienst Zutritt hat, wird der Täter mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren bestraft.

(3) Wenn der Urheber einer in Absatz 1 oder 2 näher bezeichneten Tat unabsichtlich handelt, wird er mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

.....

*Schlussbestimmungen*

*Artikel 13:*

(1) In Verfahren wegen Vergehen nach Artikel 3 bis 8 sind die Militärgerichte zuständig.

(2) Die Militärgerichte verhängen Gefängnisstrafen bis zu 15 Jahren.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 54 der Strafprozessordnung und des Artikels 55 des Dekrets über Vergehen, die in der Zeit des staatlichen Wiederaufbaues besonders gefährlich sind, werden entsprechend angewendet.

DOKUMENT 55  
(RUMÄNIEN)

*Verordnung Nr. 202  
zur Änderung des Strafgesetzbuches der rumänischen  
Volksrepublik, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom  
14. Mai 1953*

Der Präsident der grossen Nationalversammlung der rumänischen Volksrepublik verordnet: